Aktenzeichen: <u>L 3 AS 208/21</u> S 2 AS 499/20



BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Verkündet am: 20.09.2022

gez. Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

		Mdt. Z. K, Rücksprach	he	Wie	dervorlage 🌶	
IM NAMEN DES VOLKI	ES	DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bad Kreuznach				
URTEIL		2 6. OKT. 2022				
In dem Rechtsstreit	Erlec	ligt F	risten + T	ermine	Bearboilet	***************************************

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtssekretäre Konrath u.a., DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bad Kreuznach, Salinenstraße 37, 55543 Bad Kreuznach

gegen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2022 durch

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Richterin am Landessozialgericht Richter am Landessozialgericht ehrenamtliche Richterin ehrenamtlicher Richter

für Recht erkannt:

- Auf die Berufung des Klägers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mainz vom 15. Juni 2021 und der Bescheid des Beklagten vom 23.
 Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. August 2020 aufgehoben.
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, durch den ein Ersatzanspruch nach § 34 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für ihm in der Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019 gewährte Leistungen geltend gemacht wurde.

Der am 15. Oktober 1958 geborene Kläger, der geschieden ist und zwei volljährige Kinder hat, verlor 1975 bei einem Unfall seine rechte Hand und ist seitdem mit einer Prothese versorgt. Nach Beendigung seines Studiums als Graphik-Designer im Jahr 1988 versuchte er zunächst, in einer abhängigen Beschäftigung beruflich Fuß zu fassen. Dies gelang ihm jedoch nach seinen Angaben insbesondere wegen seiner Behinderung nicht, so dass er sich 1991 entschloss, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Diese übte er bis 2011 mit mäßigem Erfolg aus; zum Start musste er ein Gründungsdarlehen in Höhe von 30.000,00 DM (entspricht ca 15.000,00 €) und später zur Überbrückung finanzieller Engpässe weitere Kredite aufnehmen. Insgesamt beliefen sich die berufsbedingten Darlehen auf rund 24.000,00 €.

Vom 01. Juni 2012 bis zum 21. Dezember 2015 war er beim Beklagten als Arbeitsvermittler tätig; danach bezog er bis Ende Juni 2017 Arbeitslosengeld in Höhe von 1.359,00 € monatlich und beantragte zum 01. Juli 2017 Leistungen beim Beklagten, die ihm dieser schließlich endgültig bis September 2017 in einer monatlichen Höhe von 755,00 € gewährte. Der Kläger bediente auch nach seiner Antragstellung beim

Beklagten seine Darlehensverbindlichkeit, die sich im Juli/September 2017 noch auf rund 16.000,00 € belief, mit monatlich 410,45 €. Am 20. September 2017 erhielt der Kläger von seiner Mutter einen Betrag in Höhe von 52.000,00 € als Geschenk; sein Konto stand an diesem Tag mit 1.859,52 € im Soll. Er beabsichtigte, von dieser Summe sein Darlehen abzulösen. Hiervon sah er jedoch ab, nachdem ihm der Beklagte bei einer persönlichen Vorsprache am 25. September 2017 erklärt hatte, dass er verpflichtet sei, aus der Zuwendung seiner Mutter seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Restschuld in Höhe von rund 8.500,00 € löste schließlich seine Mutter Ende Oktober 2019 ab.

In Kenntnis der Schenkung lehnte der Beklagte die Gewährung von Leistungen für die Zeit von November 2017 bis Juni 2018 bestandskräftig ab (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 15. Dezember 2020 <L 3 AS 178/20>), weil der Kläger nicht hilfebedürftig sei und er nach Abzug des ihm zustehenden Freibetrages seinen Lebensunterhalt aus der Zuwendung seiner Mutter bestreiten könne, gewährte ihm diese aber anschließend von Juli bis Dezember 2018 in monatlicher Höhe von 762,00 € und von Januar bis Juni 2019 in einer monatlichen Höhe von 770,00 € (vorläufige Bescheide vom 22. Oktober 2018 und 22. Dezember 2018 sowie endgültige Bescheide vom 22. Oktober 2019). Auch in der Folgezeit bezog der Kläger bis zu seiner Arbeitsaufnahme am 1. Januar 2022 Leistungen.

Ende September 2017 kaufte der Kläger zunächst ein Fahrzeug für 15.990,00 €, das behindertengerecht ausgerüstet war und über eine sog. Anfahrhilfe verfügte. Sein bis dahin gefahrener, 22 Jahre alter PKW wies eine Kilometerleistung von über 200.000 auf und konnte wegen eines Schadens am Bremssystem im August 2017 ohne eine sofortige, kostspielige Reparatur nicht mehr genutzt werden. Bis ca Ende Oktober 2017 zahlte er außerdem rund 2.000,00 € an den Landkreis Birkenfeld zurück, kaufte günstige Winterreifen, schenkte seiner Tochter C. nach Beendi-gung ihres Studiums 1.000,00 € und kaufte für seinen körperbehinderten Sohn ein Vibrationsgerät für 400,00 €. Für sich selbst erwarb er ein Tablet für 400,00 € und Software für Internetpräsentationen; die Kosten hierfür beliefen sich auf ca.

700,00 € bis 800,00 €, bis Ende Oktober 2017 hatte der Kläger hierfür ca. 500,00 € ausgegeben. Zudem ließ er sich eine Silikonprothese (sog. Schmuckhand) für 2.000,00 € anfertigen. Den Preis zahlte er in unterschiedlich hohen Raten bis Ende Dezember 2017 ab; bis Ende Oktober 2017 hatte er ca 600,00 € bis 800,00 € angezahlt. Außerdem zahlte er Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 183,21 € monatlich. Der Kläger kaufte weder Möbel, noch machte er sonstige teure Anschaffungen für seinen privaten Gebrauch; er verreiste auch nicht. Insgesamt änderte sich sein Lebensstil auch nach der Schenkung seiner Mutter nicht merklich. Lediglich seine Kinder sah er in dieser Zeit öfter und lud sie gelegentlich zum Essen ein.

Auch im Zeitraum bis zum Sommer 2018 hatte der Kläger intensiv nach einer neuen Beschäftigung gesucht und trotz seiner mit der Selbständigkeit gemachten Erfahrungen sogar erwogen, sich erneut selbständig zu machen. Hierfür investierte er beispielsweise in einen Businessplan und eine 28-seitige "Werbebroschüre", die er seiner Meinung nach potentiell in Betracht kommenden Arbeit- oder Auftraggebern zukommen ließ. Allein die Gesamtkosten für den Businessplan und die Werbebroschüren beliefen sich auf ca. 500,00 €. Der Kläger verschickte auch zahlreiche Blindbewerbungen, suchte - auch im größeren Umkreis - ständig Firmen und Behörden auf, um Kontakte zu knüpfen und ins Gespräch zu kommen, um dadurch seine Chancen auf eine neue Arbeitsstelle zu erhöhen. Die monatlichen Bewerbungskosten beliefen sich auf mindestens 400,00 €. Nach persönlichen Vorstellungsgesprächen erhielt der Kläger viele positive Rückmeldungen und rechnete fest damit, dass er es bis Sommer 2018 schaffen werde, eine neue Beschäftigung zu finden.

Am 28. Oktober 2017 verfügte der Kläger über 27.346,20 €, am 20. November 2017 über 23.874,91 €, am 29. Dezember 2017 über 20.240,92 €, am 22. Januar 2018 über 18.773,05 €, am 03. März 2018 über 15.542,30 €, am 01. Mai 2018 über 11.162,00 €, am 17. Juni 2018 über 10.002,28 €, am 18. Juli 2018 über 7.401,19 €,

am 09. August 2018 über 5.645,56 € und am 20. September 2018 noch über 3.508,97 €.

Mit zwei Schreiben vom 01. oder 08. Juli 2019 hörte der Beklagte den Kläger zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs bei sozialwidrigem Verhalten nach § 34 SGB II an. Es sei beabsichtigt, von ihm den Ersatz der ihm in der Zeit vom 01. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 gezahlten Leistungen einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von 10.815,08 € geltend zu machen. Der Kläger wies den Vorwurf, sich sozialwidrig verhalten zu haben, von sich und führte insbesondere den noch aus seiner Selbständigkeit stammenden Kredit an, den er bedienen müsse.

Mit hier streitgegenständlichem Bescheid vom 23. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. August 2020 zog der Beklagte den Kläger zum Ersatz der in der Anhörung genannten Leistungen heran. Die zu erstattenden Leistungen würden in Höhe von monatlich 127,20 € mit dem Leistungsanspruch aufgerechnet. Der Kläger habe seine Hilfebedürftigkeit vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig sowie ohne wichtigen Grund herbeigeführt. Er habe die am 20. September 2017 zugeflossene Zuwendung in Höhe von 52.000,00 € durch sein Verbrauchsverhalten zumindest grob fahrlässig derart schnell eingesetzt, dass bereits zum 1. Juli 2018 erneut Hilfebedürftigkeit eingetreten sei. Zu diesem Stichtag habe er seinen Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2, 3 SGB II in Höhe von 9.600,00 € (zuzüglich 7.500,00 € für die einmalige Pkw-Anschaffung) von insgesamt 17.100,00 € unterschritten. Er habe in rund 9 Monaten insgesamt 34.900,00 € (pro Monat ca. 3.877,00 €) ausgegeben. Da er nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zum 30. September 2017 keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sei, sei für ihn absehbar gewesen, dass er nach dem Verbrauch der Zuwendung in Ermangelung anderer Einnahmen wieder auf staatliche Transferleistungen zur Sicherung des Existenzminimums angewiesen sein würde; in Kenntnis dieser Situation habe er trotzdem unangemessen viel ausgegeben. Der Kläger sei vor diesem Hintergrund nach

erfolgter Belehrung bekanntermaßen gehalten gewesen, die Geldmittel in angemessener Weise für die Bestreitung seines Lebensunterhalts zu verwenden. Da die bloße Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit oder von Leistungen im Sinne der Verursachung auch ein Verhalten erfassen würde, das keinen inneren Zusammenhang zu der Rückzahlung erbrachter Sozialleistungen hätte, müsse das verursachende Verhalten auch als sozialwidrig beurteilt werden, um den Ersatzanspruch zu begründen. Durchschnittliche Ausgaben vergleichbarer Personen, also alleinlebenden arbeitslosen Männern, beliefen sich nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 (EVS) auf 1.005,00 €. Selbst wenn man diesen Betrag um die hinreichend glaubhaft gemachten Aufwendungen zur Schuldentilgung in Höhe von monatlich insgesamt "476,45 €" erhöhe, monatlich also 1.481,45 € ansetze, sei der Kläger in der Lage gewesen, mit den vorhandenen Mitteln seinen Lebensunterhalt für rund 23 Monate zu bestreiten. Umstände, die eine Geltendmachung ausschlössen, lägen nicht vor. Allein die finanzielle Belastung sei als solche nicht geeignet, eine Härte zu begründen. Aus dem Umstand, dass § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Aufrechnung von Ersatzansprüchen aus den §§ 34 und 34a SGB II mit Ansprüchen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausdrücklich vorsehe, folge, dass der Bezug von Hilfeleistungen per se keine Härte begründen könne. Die Höhe des Erstattungsanspruches sei zutreffend berechnet worden und auch die erklärte Aufrechnung i.H.v. monatlich 127,20 € sei rechtmäßig erfolgt. Im Rahmen der Ermessensausübung sei berücksichtigt worden, dass der Kläger alleine eine Bedarfsgemeinschaft bilde. Weder Sanktionen, noch weitere Aufrechnungen minderten seinen Leistungsanspruch.

Am 21. August 2020 hat der Kläger beim Sozialgericht Mainz Klage erhoben und im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt sowie darauf hingewiesen, dass die Schenkung von über 50.000,00 € mittlerweile aufgebraucht sei. Ergänzend hat er vorgetragen, dass er weiterhin erheblichen Forderungen seiner Krankenkasse ausgesetzt sei, er eine zweite Handprothese aus der Schenkung finanziert habe und dem Beklagten die Aufrechnung verwehrt sei, zumal § 43 Abs. 1 SGB II die Möglichkeit eröffne, von einer Aufrechnung im Wege einer

Ermessensentscheidung vollständig abzusehen (Verweis auf Urteil des BSG vom 03.09.2020 – B 14 AS 43/19 R).

Das Sozialgericht hat die Klage durch den dem Kläger am 23. Juni 2021 zugestellten Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2021 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids des Beklagten sei § 34 SGB II in der zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Fassung. Dessen Voraussetzungen lägen vor. Der Kläger habe vorsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen an sich herbeigeführt, indem er das aus der Schenkung seiner Mutter erhaltene Geld entweder zur Tilgung von Schulden oder/und für anderweitige Ausgaben verwendet habe. Nach der Rechtsprechung des BSG, der das Gericht folge, umfasse § 34 SGB II lediglich ein sozialwidriges Verhalten in dem Sinne, dass der Betreffende – im Hinblick auf die von der Solidargemeinschaft aufzubringenden Mittel der Grundsicherung für Arbeitsuchende – in zu missbilligender Weise sich selbst in die Lage gebracht habe, Leistungen nach dem SGB II in Anspruch zu nehmen. Das nach Erlangung der Schenkung an den Tag gelegte Ausgabeverhalten des Klägers sei angesichts des Wertes der Schenkung von 52.000,00 € sozialwidrig und in hohem Maße zu missbilligen gewesen (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II), denn in seiner Handlungstendenz sei es auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gerichtet gewesen. Der Kläger habe innerhalb von neun Monaten das Geld bis zum Unterschreiten des Vermögensfreibetrages ausgegeben, obwohl er wusste, dass er nach dem Verbrauch der Schenkung in Ermangelung anderer Einnahmen wieder auf staatliche Transferleistungen zur Sicherung des Existenzminimums angewiesen sein würde. Bei der Bezifferung der für die Bestreitung des Lebensunterhalts benötigten Geldmittel könne allerdings nicht auf den (fiktiven) Bedarf des Klägers nach dem SGB II abgestellt werden, da das über die Deckung des bloßen Existenzminimums hinausgehende Ausgabeverhalten eines Nichterwerbstätigen, welcher aufgrund einer größeren Schenkung aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschieden sei, noch nicht als sozialwidrig gewertet werden könne. Es sei vielmehr sachgerecht, auf das durchschnittliche Ausgabeverhalten vergleichbarer Personen

abzustellen, für die statistische Erhebungen vorlägen. Die Erwägungen des Beklagten hierzu seien nicht zu beanstanden. Aus den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der EVS 2013 ergäben sich für Haushalte von alleinlebenden arbeitslosen Männern monatliche Gesamtausgaben von 1.005,00 € und für Haushalte von alleinlebenden nichterwerbstätigen Männern monatliche Gesamtausgaben von 2.123,00 €. Selbst wenn der Kläger dem Personenkreis der Nichterwerbstätigen (z.B. Rentner, Pensionäre, Hausmänner) zugerechnet werde, hätte er von den zur Verfügung stehenden 52.000,00 € bei "normalem" Ausgabeverhalten 24,5 Monate, mithin gut zwei Jahre, seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Für sein Verhalten habe dem Kläger objektiv auch kein wichtiger Grund zur Seite gestanden. Insoweit könne sich der Kläger nicht auf die Tilgung von Schulden berufen. Nach gefestigter Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 16. Dezember 2008 - B 4 AS 70/07 R, Rz. 28; Urteil vom 30. September 2008 - B 4 AS 29/07 R, Rz. 19) gehe die Unterhaltsicherung durch eigene Mittel grundsätzlich der Schuldentilgung vor, so dass zum Zeitpunkt der Auszahlung der Schenkung offene Schulden nicht vom Einkommen bzw. Vermögen abzusetzen seien. Insoweit sei es unerheblich, welche Ursachen für die Entstehung der Schulden vor Bezug von Leistungen nach dem SGB II maßgeblich gewesen seien.

Am 23. Juli 2021 hat der Kläger Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er seine bisherigen Ausführungen wiederholt und ergänzend auf die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2020 (L 9 AS 98/19) und des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Mai 2019 (L 10 AS 632/16) verwiesen. Danach könne ein Erstattungsanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens nur in absoluten Ausnahmefällen mit der Ausgabe des Vermögens begründet werden. Insbesondere verbiete es sich, dass der Staat möglicherweise noch in moralisierender Weise bewertete, welche Ausgaben billigenswert seien und welche nicht. Die Grenze sei erst da zu ziehen, wo Vermögen kausal zum Zwecke der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit verschwendet werde. Im Hinblick auf die von ihm getätigten Ausgaben sei dies nicht der Fall gewesen. Dies gelte auch für die von ihm abbezahlten Schulden. Selbst

wenn man sozialwidriges Verhalten bejahe, sei zumindest die Höhe des Erstattungsanspruchs aufgrund der zu Unrecht erfolgten Heranziehung der EVS 2013 falsch berechnet worden. Da sein Ausgabeverhalten von Oktober 2017 bis Juni 2018 als unangemessen gewertet worden sei, wäre auf die entsprechenden EVS für die Jahre 2017 und 2018 abzustellen gewesen. Ausgehend von den Erwägungen des LSG Mecklenburg-Vorpommern wäre er entweder den Nichterwerbstätigen oder den Ruheständlern, nicht aber den Arbeitslosen zuzuordnen. Ein ehemaliger Leistungsbezug verpflichte Personen, die wegen Vermögens keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II hätten, nicht zu einem über das allgemeine Maß hinausgehenden zurückhaltenden Umgang mit diesem Vermögen. Betroffene seien nicht zu einer besonders bescheidenen Lebenshaltung verpflichtet und erst recht nicht dazu, vom Vermögen monatliche Ausgaben nur in Höhe von SGB-II-Leistungen zu tätigen. Damit hätte der Kläger seinen Bedarf nach Abzug der Freibeträge und unter Zugrundelegung der o.g. Beträge für Nichterwerbstätige bzw. Ruheständler lediglich für 2,77 oder 2,22 Monate decken können. Die Bedürftigkeit wäre somit lediglich maximal drei Monate später eingetreten. Insoweit könne auch nur ein Ersatzanspruch für maximal drei Monate geltend gemacht werden, was 2.674,65 € (3 x 891,55 €) entspreche.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mainz vom 15. Juni 2021 und den Bescheid des Beklagten vom 23. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. August 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört; hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte des Beklagten sowie der vorliegenden Prozessakte verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist auch begründet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht seine Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 23. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. August 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch nach § 34 Abs. 1 SGB II liegen nicht vor, denn der Kläger hat sich nicht sozialwidrig verhalten.

- 1. Nach § 34 Abs.1 SGB II in der ab dem 01. August 2016 gültigen Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBI I 1824) ist, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Nach Satz 5 umfasst der Ersatzanspruch auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde (Satz 2).
- 2. Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen zu § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung dargelegt, dass die Vorschrift

als objektives Tatbestandsmerkmal eine Sozialwidrigkeit des Verhaltens voraussetzt (Urteile vom 01. November 2012 - B 4 AS 39/12 B - und vom 16. April 2013 - B 14 AS 55/12 R -) und neben dieser zusätzlich das Fehlen eines wichtigen Grundes zu prüfen ist (BSG, Urteil vom 16. April 2013, a.a.O.). In seiner Entscheidung zu einem Ersatzanspruch nach § 34a SGB II zum Normprogramm der Ersatzansprüche im SGB II führt das BSG aus, dass auch nach der entsprechenden Neufassung des § 34 SGB II zum 01. April 2011 der Text des § 34 SGB II zwar immer noch kein Tatbestandsmerkmal "sozialwidriges Verhalten" enthalte, die neue Überschrift der Norm "Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten" allerdings darauf hindeute, dass der Gesetzgeber an die bisherige Rechtsprechung anknüpfen wollte, und das Tatbestandsmerkmal "Sozialwidrigkeit" auch weiterhin Voraussetzung einer Haftung gemäß § 34 SGB II bleibe (BSG, Urteil vom 12. Mai 2021 – B 4 AS 66/20 R), wobei allerdings systematische Gründe eine restriktive Auslegung der Norm erfordern.

3. Ersatzansprüche nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II wegen der Herbeiführung (nach Satz 2 auch der Erhöhung, des Aufrechterhaltens oder nicht Verringerns) von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bestehen demnach nur "bei sozialwidrigem Verhalten". Mit dieser Wendung (vgl ebenso BT-Drucks 17/3404 S 113) ist Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu der bei der Einführung von SGB II und SGB XII in unterschiedlicher Weise aufgegriffenen Regelung des § 92a Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach der die Ersatzpflicht wegen der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe auf einen "engen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand" beschränkt war (ständige Rechtsprechung; vgl zuletzt nur BVerwG, Urteil vom 10. April 2003 - 5 C 4.02). Auch das BSG spricht von einem "quasi-deliktischen Anspruch (Urteil vom 02. November 2012- B 4 AS 39/12) und von einem "eng auszulegenden Ausnahmetatbestand" (Urteil vom 16. April 2013 – B 14 AS 55/12 R). Der einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II tragende Vorwurf der Sozialwidrigkeit ist darin begründet, dass der Betreffende - im Sinne eines objektiven Unwerturteils - in zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen in die Lage gebracht hat,

existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen zu müssen (vgl. zu § 34 SGB II BSG, Urteil vom 02. November 2012 – B 4 AS 39/12 R sowie Urteil vom 16. April 2013 - B 14 AS 55/12 R). Verwendet er etwa erzielte Einnahmen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts und wird dadurch Hilfebedürftigkeit herbeigeführt, kann dies einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II auslösen, wenn ein anderes Ausgabeverhalten grundsicherungsrechtlich abverlangt war (vgl. BSG, Urteil vom 29. November 2012 - B 14 AS 33/12 R). Vergleichbar hat das BVerwG ein sozialwidriges Verhalten erwogen bei der Aufgabe eines bestehenden Krankenversicherungsschutzes (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 - 5 C 22.99). Einzubeziehen bei dieser Einordnung sind schließlich auch die im SGB II festgeschriebenen Wertmaßstäbe, in denen sich ausdrückt, welches Verhalten als dem Grundsatz der Eigenverantwortung vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuwiderlaufend angesehen wird (BSG, Urteil vom 2. November 2012, a.a.O.). Drücken danach grundsätzlich auch die Tatbestände des § 31 SGB II aus Sicht des SGB II nicht zu billigende Verhaltensweisen aus, deren Verletzung Ersatzansprüche nach § 34 SGB II begründen kann, so folgt daraus jedoch nicht, dass jede Verwirklichung eines nach § 31 SGB II sanktionsbewehrten Tatbestands zugleich einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II begründet. Soll dasselbe Verhalten neben den Minderungsfolgen der §§ 31a und 31b SGB II zusätzlich eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II auslösen, setzt das mit Blick auf die unter Umständen erheblich schwerer wiegenden Folgen der Inanspruchnahme nach § 34 SGB II nach der Regelungssystematik regelmäßig vielmehr einen grundsätzlich gesteigerten Verschuldensvorwurf voraus, der den unterschiedlichen Belastungswirkungen der §§ 31 ff SGB II auf der einen und des § 34 SGB II auf der anderen Seite gerecht wird; ansonsten bedürfte es der Minderungsregelung der §§ 31 ff SGB II und ihrer differenzierten Rechtsfolgen nicht. Kennzeichen eines Ersatzanspruchs ist, dass deliktsähnlich - die in den Tatbeständen des § 31 SGB II ausgedrückten Verhaltenserwartungen in besonders hohem Maß verletzt worden sind.

- 4. Die unter Berücksichtigung obiger Erwägungen einschränkende Auslegung der Norm hält der Senat in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls für geboten, weil es sich hierbei in gleicher Weise wie bei § 92a BSHG (bzw nunmehr § 103 Abs. 1 SGB XII) um eine Ausnahme von dem Grundsatz handelt, dass existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, regelmäßig unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind (so ausdrücklich Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05). Dieser Grundsatz einer "verschuldensfreien" Deckung des Existenzminimums darf nicht durch eine weitreichende und nicht nur auf begründete und eng zu fassende Ausnahmefälle begrenzte Ersatzpflicht der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen konterkariert werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ersatzanspruch nach § 34 SGB II seiner Höhe nach nicht begrenzt ist. Ein sozialwidriges Verhalten im Sinne von § 34 SGB II setzt daher einen gesteigerten Verschuldensvorwurf voraus (vgl. auch LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24. Februar 2022), an dessen Prüfung hohe Anforderungen zu stellen sind.
- 5. Der 14. Senat des BSG hat im Anschluss an den 4. Senat des BSG und dessen Rückgriff auf die Rechtsprechung des BVerwG zu § 92a BSHG ein Verhalten als sozialwidrig angesehen, das (1) in seiner Handlungstendenz auf die Einschränkung bzw den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder der Erwerbsmöglichkeit oder (2) die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit bzw der Leistungserbringung gerichtet war bzw hiermit in "innerem Zusammenhang" stand oder bei dem (3) ein spezifischer Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen bestand (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020- B 14 AS 43/19 R, Urteil vom 16. April 2013, a.a.O. unter Verweis auf BSG vom 02. Dezember 2012 B 4 AS 39/12 R). Grob fahrlässig im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II verhält sich nur, wer sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst ist. Hinzutreten muss auf der Wertungsebene, dass das zur Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen führende Verhalten in vergleichbarer Weise

zu missbilligen ist wie ein solches, das auf die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ausdrücklich angelegt ist. Das grob fahrlässige Verhalten muss der vorsätzlichen Herbeiführung also wertungsmäßig gleichstehen (vgl. Fügemann in Hauck/NoftzSGB II, Erg.-Lfg. 7/19, § 34 Rz 34 ff).

- 6. Unter Berücksichtigung obiger Erwägungen und dem dargelegten Normverständnis ist dem Kläger ein sozialwidriges Verhalten nicht vorzuwerfen.
- a. Sein Verhalten war in seiner Handlungstendenz erkennbar nicht auf den Wegfall der Erwerbsmöglichkeit gerichtet, das Gegenteil war der Fall: Nach seinen den Senat überzeugenden und glaubwürdigen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung tat er alles, um seine Erwerbsmöglichkeit zu erhalten und zeitnah zu realisieren.
- b. Zudem war seine Handlungstendenz, also seine Motivation, einen Betrag von rund 40.000,00 € im Zeitraum 20. September 2017 bis Ende Juni 2018 auszugeben, auch nicht auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit gerichtet. Wie oben bereits ausgeführt, (vgl. 3.) erfordert das Tatbestandsmerkmal der Sozialwidrigkeit ein Verhalten, das zwar nicht "rechtswidrig" im Sinne unerlaubter oder strafbarer Handlungen zu sein braucht, aber aus Sicht der Solidargemeinschaft zu missbilligen ist. Bei der Sozialwidrigkeit handelt es sich damit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Konkretisierung bedürftig, aber auch zugänglich ist. In dem vorschnellen, verschwenderischen Verbrauch vorhandenen bzw. zugeflossenen Vermögens besteht ein naheliegender Fall sozialwidrigen Verhaltens. Jedoch ist auch hier eine differenzierte und wertende Betrachtungsweise geboten. In diese ist einzubeziehen, welches Ausgabeverhalten grundsicherungsrechtlich zu erwarten war, welche die konkreten Umstände des jeweiligen Verhaltens waren und schließlich auch, wofür der Betrag verbraucht wurde (vgl. hierzu Kellner: "Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende" in NZS 2020, 455 f). So bejahte das LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 12. Dezember 2018 –

L 13 AS 111/17) den Ersatzanspruch für einen Sachverhalt, in dem ein Leistungsberechtigter ein ererbtes Vermögen von 200.000,00 € binnen zwei Jahren verbrauchte. Zweifelhaft erscheint allerdings ein unbotmäßiges Ausgabeverhalten, wenn die Zahlung aus einer Lebensversicherung in Höhe von 25.000,00 €verwendet wird für den bereits länger aufgeschobenen Kauf neuer Möbel, die Renovierung der eigenen Wohnung und eine kleinere Urlaubsreise (hierzu LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07. Mai 2019 - L 10 AS 632/16). Das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 20. Oktober 2010 - L 9 AS 98/18) vertritt sogar die Ansicht, dass "es gerade nicht staatlichen Stellen, die zur Erfüllung ihrer Pflicht zur Leistungserbringung und damit Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums unabhängig von den Gründen der Hilfebedürftigkeit, berufen sind" obliege, "zu prüfen, ob die Hilfebedürftigkeit nachvollziehbar entstanden ist" und im Ergebnis ein Erstattungsanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens nur in absoluten Ausnahmefällen mit der Ausgabe des Vermögens begründet werden könne. Insbesondere verbiete es sich - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts -, dass der Staat "möglicherweise noch in moralisierender Weise" bewerte, welche Ausgaben billigenswert seien und welche nicht. Insoweit komme es nicht maßgeblich darauf an, wofür das Geld ausgegeben worden sei und ob dies nachvollziehbar, naiv, moralisch achtenswert oder zu missbilligen sei (LSG Baden-Württemberg, a.a.O.). Die Grenze sei vielmehr erst da zu ziehen, wo Vermögen kausal zum Zwecke der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit verschwendet werde.

(aa) Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann dem Kläger bei wertender Betrachtung seiner Handlungstendenz ein sozialwidriges Verhalten trotz des Verbrauchs der oben genannten Summe in rund 9 ½ Monaten nicht vorgeworfen werden. Der Senat folgt unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck des § 34 SGB II sowie der übergeordneten Grundsätze und Rechtsgedankens des SGB II im Ergebnis der sehr weitgehenden Ansicht des LSG Baden-Württemberg nicht, auch wenn er der Auffassung ist, dass sich eine kleinliche, moralisierende Betrachtung des angeblich unwirtschaftlichen Verhaltens insbesondere im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht verbietet. Im Rahmen der wertenden Betrachtung

und der gebotenen Interessenabwägung ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern auch geboten, eine zumindest grobe Schlüssigkeitsprüfung des Ausgabeverhaltens vorzunehmen und es zu bewerten. Denn es liegt auf der Hand, dass es wertungsmäßig einen Unterschied macht, ob jemand die unerwartete Zuwendung für kostspielige, luxuriöse Gegenstände und beispielsweise entsprechende Reisen verwendet oder ob er damit notwendige Kredite abbezahlt oder Anschaffungen tätigt, die zu einem durchschnittlichen, über dem Existenzminimum liegenden Lebensstandard gehören. Bei der wertenden Betrachtung kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass monatlich immer nur ein bestimmter fester Betrag ausgegeben werden darf, der sich aus der Einkommens-und Verbrauchsstichprobe (EVS) ergibt, wobei vorliegend allenfalls die EVS 2013 in Betracht käme, da die EVS 2018 erst am 23. Juli 2021 erschienen ist.

(bb) Bei der EVS handelt es sich um die fünfjährlich durchgeführte Quotenstichprobe zur Erfassung der Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte; mit ihr soll eine Datenbasis zur Beurteilung der Einkommens- und Konsumsituation der Bevölkerung, zur Ermittlung der Wägungsschemata des Verbraucherpreisindex, zur Unterstützung der Sozial-, Steuer- und Familienpolitik und für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung zur Verfügung gestellt werden (Seite 2 EVS 2013). In der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung stellen die Ergebnisse aus der EVS eine überaus wichtige Datenbasis dar. Sie dienen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als statistische Datengrundlage zur Neufestsetzung der Regelsätze von Arbeitslosengeld II (ALG II) und werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für Schätzungen benötigt (für Aggregate des Bruttoinlandsprodukts, z.B. für die privaten Konsumausgaben, und für weitere wichtige volkswirtschaftliche Gesamtgrößen, vgl. Seite 4 EVS). Die EVS fasst die sozialen Stellungen zu verschiedenen Gruppen - so auch Arbeitslose - zusammen und ermittelt deren Einkommen. Die jeweiligen Tabellen spiegeln also die Lebenswirklichkeit der jeweiligen Gruppe im Durchschnitt ab, berücksichtigen aber bei den Arbeitslosen gerade nicht, dass - wie vorliegend - eine besondere Lebenssituation durch eine (unerwartete) finanzielle Zuwendung entstanden ist.

(cc) Der Senat hält es vielmehr für angemessen, als Orientierungshilfe für den "Regelbedarf" des Klägers den Rechtsgedanken des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (AlgII-V) vom 17. Dezember 2007 (BGBI I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBI I S. 911) geändert worden ist, heranzuziehen, da - wie oben ausgeführt - die Anwendung der EVS nicht in Betracht kommt und die Situation des Klägers nicht mit der "typischen" Situation eines Leistungsbeziehers vergleichbar ist. Bei der § 9 Abs. 5 SGB II zugrunde liegenden Vermutung, dass Verwandte und Verschwägerte an mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige Leistungen erbringen, sind die um die Absetzbeträge nach § 11b SGB II bereinigten Einnahmen in der Regel nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie einen Freibetrag in Höhe des doppelten Betrags des nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie darüber hinausgehend 50 Prozent der diesen Freibetrag übersteigenden bereinigten Einnahmen nicht überschreiten. Diese Regelung geht davon aus, dass eine Hilfeleistung an den Leistungsempfänger nur dann zu erwarten ist, wenn das Einkommen des Angehörigen oder Verschwägerten deutlich über dem sozialhilferechtlichen Bedarf zum Lebensunterhalt liegt. Deswegen ist für die Berechnung des angemessenen Eigenbedarfs der doppelte Regelsatz eines Haushaltsvorstands am Wohnort der Haushaltsgemeinschaft zu Grunde zu legen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 19. Februar 2009-B 4 AS 68/07 R). Bei der Ermittlung der nicht als sozialwidrig zu qualifizierenden monatlichen Ausgaben des Klägers sind neben der Berücksichtigung dieses Bedarfs zudem aus der Sicht eines objektiven Dritten nicht gegen jede Vernunft verstoßende und somit nachvollziehbare Ausgaben anzusetzen und diese ins Verhältnis zu den tatsächlichen monatlichen Ausgaben zu setzen.

Daraus ergibt sich für den Kläger folgender regelmäßiger monatlicher Bedarf:

800,00 € bzw 804,00 € (ab 1/18) entsprechend § 1 Abs. 2 AlgII-V

346,00 € Unterkunft und Heizung

40,00 € Strom

183,21 € Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung

410.45 € Kredit

400,00 € Bewerbungskosten

Summe: 2.179,66 € bzw ab Januar 2018: 2.183,66 €

Es ist nicht im Sinne des § 34 SGB II unangemessen, einen Kredit, der zudem aus der beruflichen Tätigkeit resultiert, zu bedienen und sich gegenüber seinem Gläubiger vertragsgemäß zu verhalten; gleiches gilt auch für die - glaubwürdig angegeben –en - monatlich (im Durchschnitt) angefallenen Bewerbungskosten, weil diese letztlich auch im Interesse des Beklagten und des Steuerzahlers entstanden sind und der Kläger mit seinen intensiven Bewerbungen genau das erfüllt hat, was § 2 SGB II (Grundsatz des Forderns) von ihm verlangt.

(dd) Der Kläger verfügte am 20. September 2017 trotz des Zuflusses der Schenkung seiner Mutter an diesem Tag von 52.000,00 € nur noch über ein Guthaben von 50.140,48 €, weil die Kontoführende Sparkasse im Rahmen des Kontokorrentkredits mit dem Soll des Klägers von 1.859,92 € aufgerechnet hatte. Zwar hat der Kläger bis 28. Oktober 2017 (unabhängig von den regelmäßigen Kosten) einen Betrag von 22.794,28 € ausgegeben, aber diese Ausgaben sind nachvollziehbar und wie sich aus den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergibt, sicher nicht mit der Motivation erfolgt, seine Hilfebedürftigkeit nach Verbrauch des oberhalb des Freibetrages liegenden Betrages wieder herbeizuführen.

Am 20. September 2017 hat er einen dringend erforderlichen neuen PKW für 15.990,00 € erworben. Insoweit kann der Beklagte nicht einwenden, der Kaufpreis sei deutlich überhöht und nur ein Betrag in Höhe von 7.500,00 € könne als "angemessene" Ausgabe berücksichtigt werden. Bei seiner Bewertung orientiert sich der

Beklagte offenbar an der Entscheidung des BSG vom 06. September 2007 (B 14/7b AS 66/06 R), in der es sich zur Angemessenheit des Verkehrswertes eines Pkws im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II geäußert hat. Das BSG hat hier ausgeführt, dass sich ein Anhalt für die Ermittlung eines Grenzwertes für die Angemessenheit eines Kfz aus § 5 Abs. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV) ergebe. Der Regelung könne ein verallgemeinerungsfähiges Kriterium entnommen werden, welcher Geldbetrag nach Einschätzung des Verordnungsgebers eingesetzt werden muss, um ein gebrauchstaugliches Fahrzeug der unteren Mittelklasse auf dem Markt erwerben zu können. Der insoweit angemessene Betrag wurde 2002 auf 9.500,00 € und schließlich im Jahr 2021 auf 22.000,00 € erhöht (vgl. § 5 Abs. 1 KfzHV in der Fassung vom 2. Juni 2021), weil offenbar davon ausgegangen wurde, dass die Preise für die Mittelklasse der Pkws seither deutlich gestiegen sind.

Daneben hat der Kläger sofort nach Erhalt des Geldes von seiner Mutter 1.986,64 € an die Verbandsgemeinde B. zurückgezahlt, seiner Tochter C. nach Beendigung ihres Studiums 1.000,00 € geschenkt, für seinen körperbehinderten Sohn ein Vibrationsgerät für 400,00 € gekauft, und für sich selbst ein Tablet und eine Software für Internetpräsentationen für insgesamt 900,00 € erstanden. Zudem hatte er auch im Oktober 2017 Raten für die aus gesundheitlichen Gründen erforderliche Schmuckhand in Höhe von ca 300,00 € beglichen, so dass ihm zur Bestreitung seiner Fixkosten (Miete, Strom, Kredit, Beiträge zur Kranken-und Pflegeversicherung, Lebensmittel usw.) noch ein Betrag in Höhe von 2.217,64 € übrigblieb und mithin ungefähr dem entsprach, den der Senat unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Verbindlichkeiten des Klägers monatlich angesetzt hat. Auch diese Ausgaben sind nicht unangemessen im Sinne des § 34 SGB II. Sie sind aus gesundheitlichen Gründen und zur Verbesserung der beruflichen Möglichkeiten des Klägers entstanden. Dass der Kläger seine Tochter nach Beendigung ihres Studiums im Rahmen ihrer Wohnungssuche wenigstens in einem geringen Umfang unterstützen wollte, ist ebenfalls nachvollziehbar, zumal er seinen Kindern – wie er ausführte

- in der Vergangenheit auch während ihrer Ausbildung finanziell nicht adäquat helfen konnte.
- (ee) Vom 20. November 2017 bis zum 17. Juni 2018 (genau 30 Wochen) hat der Kläger einen Betrag in Höhe von 17.343,93 € ausgegeben; dies entspricht einem monatlichen Betrag von 2.312,52 € (ausgehend von 4 Wochen) bzw von 2.485,95 € (ausgehend von 4,3 Wochen), so dass auch in diesem Zeitraum nicht von einem verschwenderischen auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit ausgerichteten Verhalten auszugehen ist.
- c. Schließlich bestand bei dem dem Kläger vorgeworfenen Verhalten auch kein spezifischer Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen, also den in den §§ 31 SGB II genannten Tatbeständen (vgl. hierzu 3 b).
- (aa) Ausgehend von dem Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe die ihm von seiner Mutter zugewandten 52.000,00 € bis zum Erreichen des Vermögensfreibetrages leichtfertig ausgegeben, diesen Betrag also "verschleudert", könnten vorliegend allein die Rechtsgedanken des § 31 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGB II einschlägig sein. Hiervon ist aber nicht auszugehen. Nr. 1 scheitert schon daran, dass der Kläger zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, sein Einkommen bzw Vermögen zu vermindern, um die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen, ganz abgesehen davon, dass der Tatbestand nicht schon bei jeder Form unwirtschaftlichen oder nicht vorausschauenden Verhaltens gegeben ist (vgl. hierzu Hahn in Eicher/Luik/Harich, SGB II 5. Auflage 2021, § 31 Rz. 73 ff).
- (bb) Aber auch § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, der die Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen erfasst, ist nicht erfüllt. Der Kläger ist bei seiner persönlichen Vorsprache am 25. September 2017 nicht in diesem Sinne belehrt worden. Unge-

achtet dessen hat der Kläger aber auch nicht unwirtschaftlich in diesem Sinne gehandelt. Ob jemand unwirtschaftlich handelt, beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Nach allgemeiner Ansicht liegt ein unwirtschaftliches Handeln dann vor, wenn unter Berücksichtigung des Umstandes, dass staatliche Hilfeleistungen gewährt werden, das gezeigte Verhalten jede vernünftige wirtschaftliche Betrachtungsweise vermissen lässt. Dies wäre nur der Fall, wenn zur Verfügung stehende Mittel sinnlos verschwendet werden wären, wovon aber unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen nicht ausgegangen werden kann.

- 7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 8. Revisionszulassungsgründe nach § 193 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.
 - Rechtsmittelbelehrung -